



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Tierschutzrecht

Bearb.: Christoph Stolz
Tel.: +43 (316) 877-4877
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-108846/2026-8

Graz, am 01.04.2026

Ggst.: lt. Verteiler, Wasserversorgungsanlage Geothermie, SN AK
Geothermie GmbH, 8292 Neudau, Schloss 2, und Rogner
Geothermie GmbH, 8283 Bad Blumau, Bad Blumau 122,
Widerstreitverfahren, Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 06.05.2024 hat die Rogner Geothermie GmbH, 8283 Bad Blumau 122, um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Sicherheitsbohrung „Blumau TH4“ zur langfristigen Absicherung der betrieblichen Thermalwassernutzungen bei einer Entnahme von Thermalwasser im Umfang von max. 30 l/s, anhängig bei der Wasserrechtsbehörde unter **GZ: ABT13-186552/2024**, angesucht.

Mit Eingabe vom 09.10.2025 hat die SN AK Geothermie GmbH, 8292 Neudau, Schloss 2, um die wasserrechtliche Bewilligung für den Betrieb der abgelenkten Bohrungen Neudau GT1 und Neudau GT2 auf Gst. Nr. 1052/1 sowie 970, KG Neudau, mit Förderung von thermalen Tiefengrundwässern und anschließender Reinjektion bei einem Volumenstrom von bis zu 80 l/s bzw. 6.912 m³/d bzw. 2.522.880 m³/a, anhängig bei der Wasserrechtsbehörde unter **GZ: ABT13-331322/2025**, angesucht

Beide Projekte beabsichtigen die Thermalwasserförderung aus demselben Grundwasserkörper. Mit Eingabe vom 18.11.2025 langte bei der Behörde der Antrag der SN AK Geothermie GmbH auf Widerstreitentscheidung ein und wurde angeregt umgehend einen Verhandlungstermin auszuschreiben, um die weitere Vorgehensweise zu erörtern.

Die Behörde hat den Sachverhalt zu erheben und festzustellen, ob sich widerstreitende Anträge vorliegen und bei Vorliegen sich widerstreitender Anträge darüber zu entscheiden, welchem Vorhaben der Vorzug gebührt.

Dazu wird eine mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 28.04.2026

mit dem Zusammentritt **in der Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, 4. Stock, Sitzungszimmer 401**

um 11:30 Uhr

anberaamt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 10, 17, 107, 109 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiter(in) ist STOLZ Christoph

Hydrogeologische(r) Amtssachverständiger ist Mag. RAUCH Peter

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Christoph Stolz
(elektronisch gefertigt)